

Benutzungsordnung

für die

Kletteranlage Unterschleißheim (Freizeitpark Lohhof) der Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins e.V.

1 Anlagenbetreiber, Vertragspartner

- 1.1 Die Anlage wird durch die Sektion Oberland des DAV e.V., Tal 42, 80331 München betrieben.
- 1.2 Der Vertragsabschluss über den Eintritt in die Anlage kommt mit dem Anlagenbetreiber zustande.

2 Zutrittsrecht

- 2.1 Zutritt haben Benutzer, die bei Betreten der Anlage im Besitz eines gültigen DAV-Mitgliedsausweises sind oder Personen bzw. Gruppen, die eine schriftliche Sondergenehmigung der Sektion haben und die Anlage bestimmungsgemäß nutzen.
- 2.2 Zur Nutzung der Anlagen sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung (siehe Ziffer 4).
- 2.3 Der Anlagenbetreiber führt keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in den Anlagen und deren Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko (Näheres im Einzelnen siehe Ziffer 4).
- 2.4 Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Anlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist mitzuführen (siehe auch Ziffern 2.6, 2.7 und 4.6).

- 2.5 Minderjährige ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Anlage ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorweisen können (siehe Ziffer 2.7).
- 2.6 Minderjährige Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde. Der Leiter einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss eine entsprechende Qualifikation für die Durchführung einer solchen Veranstaltung nachweisen können und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Leiters mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen (siehe Ziffer 2.7). Bei der Durchführung sind die entsprechenden Empfehlungen des DAV für das Klettern mit Kindern und Jugendlichen zu beachten.
- 2.7 Formblätter für Einverständniserklärungen können unter der Internet-Adresse der Anlage (www.alpenverein-muenchen-oberland.de/kletteranlagen) heruntergeladen werden.
- 2.8 Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte oder sonstige Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.
- 2.9 Die kommerzielle und/oder gewerbliche Nutzung der Anlage durch natürliche oder juristische Personen ist (auch zu Werbezwecken) untersagt. Veröffentlichungen und Vervielfältigungen in Wort, Schrift und Bild sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vorstandes gestattet. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns juristische Schritte vor.

3 Zutritt

- 3.1 Die Kletteranlage ist grundsätzlich täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet, ggf. kann witterungsbedingt eine frühere Schließung der Anlage erfolgen. Sie wird zu diesen Zeitpunkten von einem Beauftragten des Vorstandes der Sektion Oberland des DAV e.V. auf- bzw. abgeschlossen.
- 3.2 Außerhalb dieser Zeiten darf die Anlage nicht benutzt bzw. betreten werden.
- 3.3 Der Zutritt hat nur durch den Eingang zu erfolgen.
- 3.4 Die Türe zur Kletteranlage ist stets geschlossen (im Schloss eingerastet, jedoch nicht abgesperrt) zu halten. Dies gilt auch während des Kletterbetriebs.
- 3.5 Der Vorstand der Sektion Oberland des DAV e.V. oder dessen Beauftragter sind berechtigt, die Benutzer der Kletteranlage zu kontrollieren, ob sie zum Kreis der Befugten gemäß Punkt 2.1 gehören. Anweisungen dieser Personen sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen

eines wichtigen Grundes sind diese befugt, die Anlage oder Teile davon zu schließen und zu räumen.

- 3.6 Unbefugte, die die Kletteranlage benutzen, begehen Hausfriedensbruch. Es kann Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erfolgen.
- 3.7 Bei Gewitter/Blitzgefahr muss die Anlage verlassen werden bzw. darf nicht betreten werden. In Abhängigkeit von der Witterung können insbesondere Gefahren durch Feuchtigkeit, Eis oder Schnee bestehen (siehe Ziffer 3.1).
- 3.8 Die Anlage muss bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden (siehe Ziffer 3.1).
- 3.9 Die Anlage wird videoüberwacht.

4 Gefahren beim Bouldern und Klettern, Grundsatz der Eigenverantwortung:

- 4.1 Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-) Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung.
- 4.2 **Stürze beim Bouldern und Klettern, der unsachgemäße Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen sowie die falsche Anwendung von Sicherungstechniken und -maßnahmen können zu schweren Gesundheits- und Körperschäden beim Kletterer, beim Sichernden und bei Dritten führen. Diese können im Extremfall zu tödlichen Verletzungen führen.** Entsprechende Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können.
- 4.3 Jeder Nutzer der Anlage ist selbst dafür **verantwortlich**, über die erforderlichen **Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen** zu verfügen und diese anzuwenden, oder **muss selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen**.
- 4.4 **Der Anlagenbetreiber führt keine Kontrollen durch**, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse über den korrekten Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen und die Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in und die Nutzung der Anlage sowie von Ausrüstungsgegenständen erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
- 4.5 Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die »Kletter-Regeln (Sicher Klettern)« und »Boulder-Regeln (Sicher Bouldern)« anzuwenden, um mögliche Gefahren zu reduzieren (siehe Anlage 2).

- 4.6 **Für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt und bei der Nutzung der Anlage besondere Gefahren und Risiken.** Die Erziehungs- und Aufsichtsberechtigten von Minderjährigen sowie die Leiter von Gruppenveranstaltungen **müssen diese während des gesamten Aufenthaltes in der Anlage ununterbrochen beaufsichtigen.** Sie müssen eigenverantwortlich auch dafür sorgen, dass **altersgerechte Sicherungstechniken und -maßnahmen** zum Einsatz kommen. Das **Spielen von Minderjährigen** im Boulder- und Kletterbereich ist unter anderem wegen der Gefährdung durch herabfallende Bouldernde, Kletterer und Gegenstände untersagt.
- 4.7 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen Seile mit ausreichender Länge verwendet werden.
- 4.8 Bouldern ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet. Beim Bouldern am Kletterfelsen **dürfen** die Höhe der untersten Sicherungspunkte (ca. 3m) **nicht übergrieffen werden.**

5 Haftung

- 5.1 Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!
- 5.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden. Als Umlenkung kann auch das horizontale Geländerrohr verwendet werden, wobei das Seil zusätzlich an den angebrachten Umlenkkarabinern eingehängt sein muss.
- 5.3 Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Maßnahmen verfügt und diese anwendet oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgt.
- 5.4 Schadensersatzansprüche gegen den Anlagenbetreiber sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. §6 Abs. 4 der Satzung).

6 Veränderungen / Beschädigungen / Verhaltensregeln in der Anlage

- 6.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden.
- 6.2 Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe, Tritte oder Sicherungspunkte sind unverzüglich unserem Referenten (siehe Anlage 1) zu melden.
- 6.3 Die Beschädigung und das Beschmieren der Kletteranlage ist strengstens untersagt und wird straf- und privatrechtlich verfolgt.

- 6.4 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Abfälle dürfen nicht innerhalb der Anlage entsorgt werden.
- 6.5 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 6.6 Fahrräder sind in der Anlage in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
- 6.7 Das Barfußklettern und das Klettern in Strümpfen ist aus hygienischen Gründen untersagt.
- 6.8 Offenes Feuer sowie Rauchen sind verboten, Grillen mit entsprechenden Gerätschaften ist innerhalb der Anlage nur nach Genehmigung erlaubt.
- 6.9 Das Übersteigen der Umzäunung der Kletteranlage ist untersagt.
- 6.10 Für die menschlichen Bedürfnisse ist die vorhandene WC-Anlage im benachbarten Hallenbad zu benützen.
- 6.11 Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von privatem Eigentum wird generell keine Haftung übernommen.
- 6.12 Der Vorstand der Sektion Oberland des DAV e.V. oder dessen Beauftragte sind berechtigt, jeden Verursacher von Beschädigungen oder Verunreinigungen zur Verantwortung zu ziehen.

7 Hausrecht

- 7.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Vorstand der Sektion Oberland des DAV e.V. oder von ihm beauftragte Personen gemäß Anlage 1 aus. Den Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.
- 7.2 Das Recht der Sektion Oberland des DAV e.V., aus Verstößen gegen die Benutzungsordnung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

München, den 01.02.2025



Andreas Mohr
Geschäftsführer
Sektion Oberland des DAV e.V.

Anlagen

Anlage 1

**Beauftragte Personen für die Kletteranlage Unterschleißheim
der Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins e. V.**

Referent für die Kletteranlage Unterschleißheim
Wolfgang Seidl
Tel.: 089 / 37065914

Sektion Oberland des DAV e.V.
Tal 42, 80331 München, Tel.: 089 / 290 70 90

(Stand: 01.02.2025)